

22 AR 231/12



Erlassen durch
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 16.05.2012

Hieronymus
Justizamtsinspektorin

Amtsgericht Arnberg

Beschluss

In der Handelsregistersache der Zoophiles Engagement für Aufklärung und Toleranz ZEAT

Beteiligte:

1. Michael Kiok, Gertönisplatz 54, 59514 Welper
2. David Zimmermann, [REDACTED] Berlin
3. Notar Volker Hellriegel, Kienhorststr. 60, 13403 Berlin

ergeht folgender Beschluss:

Die Anmeldung vom 05.04.2012, nach der die Eintragung eines Vereins mit dem Namen "Zoophiles Engagement für Aufklärung und Toleranz e. V." eingetragen werden soll, wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Zweck eines Vereins darf nicht gegen die guten Sitten oder gegen ein Gesetz verstoßen, §§ 134, 138 BGB. Zweck des Vereins ist die Unterstützung Zoophiler, die sich wegen ihrer Zoophilie selbst ablehnen, aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben, nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen. Zoophilie bezeichnet das sexuelle Hingezogensein zu Tieren, kann auch sexuelle Handlungen u. a. beinhalten. Zwar wird ausgeführt, wodurch der Vereinszweck erreicht werden soll, jedoch wird nicht das Unterbinden von z. B. sexuellen Handlungen mit bzw. an Tieren als Vereinszweck genannt. Diese werden somit zumindest geduldet. Dies verstößt gegen die guten Sitten. Zwar ist in § 7 festgelegt, dass ein Grund für den Ausschluss aus dem Verein Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder § 184 a StGB sind, jedoch handelt es sich der Formulierung nach nicht um einen zwingenden Ausschlussgrund. Das Ausleben der zoophilen Neigungen wird somit grundsätzlich toleriert. Insbesondere soll der Verein durch Aufklärungsarbeit dazu beitragen, dass in der Öffentlichkeit präziser zwischen Zoophilie einerseits und Zoosadismus andererseits unterschieden werden kann. Es soll Lobbyarbeit zugunsten Zoophiler erfolgen, somit also die gesellschaftliche Akzeptanz erreicht werden. Auch hieraus ist klar erkennbar, dass der Vereinszweck gegen die guten Sitten verstößt. Zudem kann durch die Aufklärungsarbeit ein Verstoß gegen § 184 a StGB nicht ausgeschlossen werden.
Der Verein will den respektvollen und partnerschaftlichen Umgang mit Tieren auf Augenhöhe

fördern. Allein der Begriff "partnerschaftlich" stellt wiederum auf einen Verstoß gegen die guten Sitten dar, denn Tiere sind danach nicht als Partner anzusehen.

Der Verein ist aus vorgenannten Gründen nicht eintragungsfähig. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird Nachstehendes aufgeführt:
Zudem weicht der in der Anmeldung aufgeführte Name des Vereins von dem in der Satzung bezeichneten Namen ab.
Außerdem sieht die Satzung zwei Vorsitzende vor, nicht wie angemeldet einen ersten Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Arnberg, Eichholzstraße 4, 59821 Arnberg schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht Arnberg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Bekanntgabe ist entweder durch Zustellung oder am dritten Tage nach Aufgabe zur Post bewirkt. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Arnberg, 15.05.2012

Weiß
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Hieronymus
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

